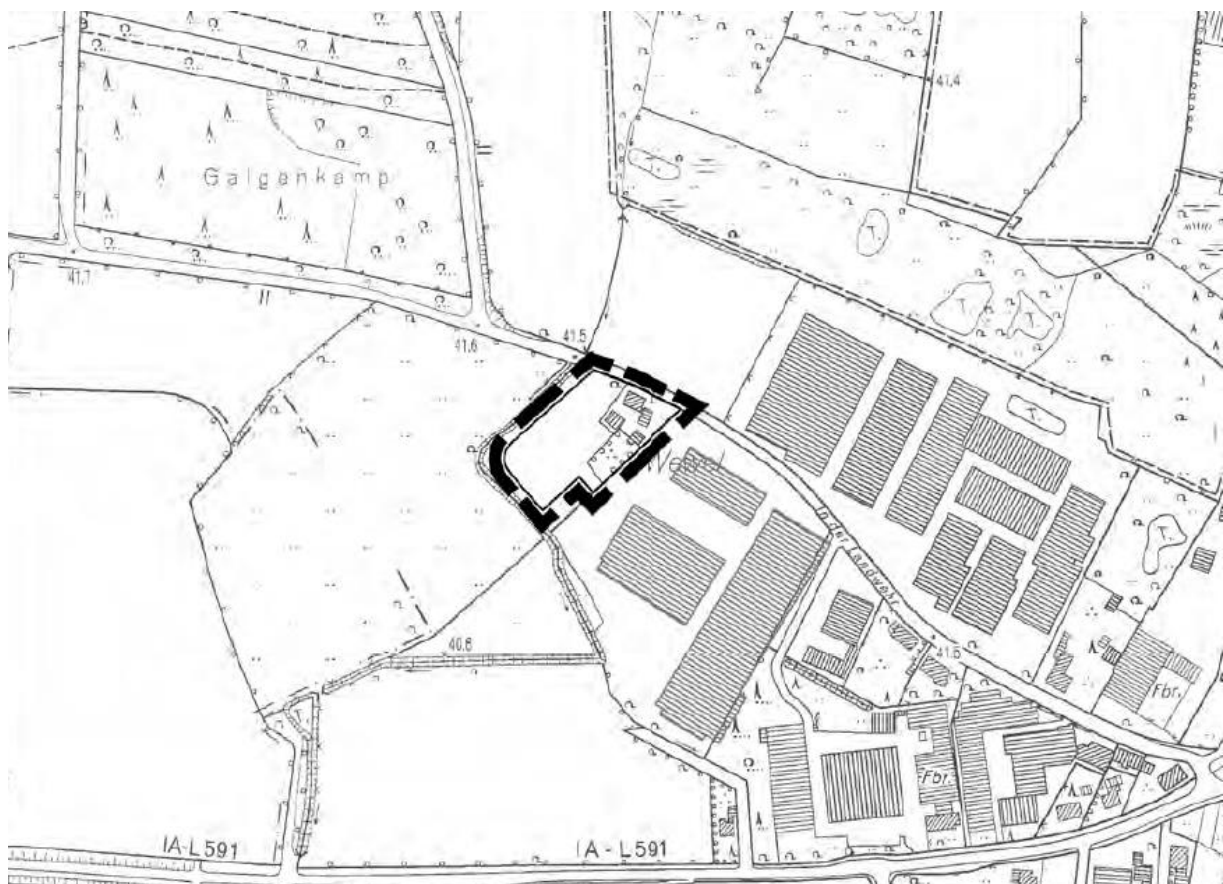


Bekanntmachung zur Bauleitplanung**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern****Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug der deutschen Grundkarte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.



DGK 3711-02/03

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern, ist durch Ratsbeschluss vom 12.05.2021 ordnungsgemäß als Satzung zustande gekommen.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in Ihrer aktuell gültigen Fassung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind, und ordne die Bekanntmachung der Satzung an.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hörstel über den Bebauungsplan Nr. Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern, wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Hörstel in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan (§ 10a BauGB) ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.05, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Darüber hinaus steht der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet zur Einsichtnahme bereit (www.o-sp.de/hoerstel).

Hinweise:

1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches her beigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hörstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hörstel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister

gez.
David Ostholthoff